



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herrn
Carsten Müller MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Oliver Luksic, MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
Koordinator der Bundesregierung
für Güterverkehr und Logistik

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift:
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-2100
Fax +49 30 18-300-2119

psts-l@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Betreff: Oldtimer – Zulassung Kombination von H- und
E-Kennzeichen**

Bezug: Ihre E-Mail vom 14.10.2022
Aktenzeichen: StV21/7362.6/4
Datum: Berlin, *22.11.2022*
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Kollege,

Heber Carsten

vielen Dank für die Einladung vom 14.10.2022 zur Teilnahme an einer der anstehenden Sitzungen des Parlamentskreises Automobiles Kulturgut. Ich werde die Möglichkeit meiner Teilnahme gerne prüfen.

Ihre Frage nach der Möglichkeit der Kombination von amtlichen Zusätzen „H“ und „E“ auf dem Fahrzeugkennzeichen, ggf. auch als Saisonkennzeichen, beschäftigt auch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Der Kennbuchstabe „H“ als amtlicher Zusatz hinter der Erkennungsnummer wird nach § 9 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) auf Antrag für Oldtimer-Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 22 FZV zugeteilt. Bei Oldtimern handelt es sich dabei um Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind. Der Kennbuchstabe „E“ als amtlicher Zusatz hinter der Erkennungsnummer wird nach § 9a Absatz 1 und 2 FZV auf Antrag für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes (ein reines Batterieelektrofahrzeug, ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug oder ein Brennstoffzellenfahrzeug) zugeteilt.

§ 9 Absatz 3 FZV sieht dabei ausdrücklich die Möglichkeit vor, ein Kennzeichen mit dem Kennbuchstaben „E“ oder „H“ als amtlichen Zusatz zusätzlich auch als Saisonkennzeichen zu führen. Der Betriebszeitraum wird dabei hinter dem jeweiligen Kennbuchstaben vermerkt. Dagegen sieht die FZV aktuell keine Möglichkeit vor, beide Kennbuchstaben gleichzeitig als amtliche Zusätze auf dem Kennzeichen zu führen. Im Hinblick auf eine solche Kombination gilt es folgendes zu beachten:





Seite 2 von 2

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes und Historienfahrzeuge (Oldtimer) im Sinne der FZV werden steuerlich und versicherungsrechtlich unterschiedlich betrachtet. Ausschlaggebend für die steuerrechtliche und die versicherungsrechtliche Beurteilung ist das Führen des Kennbuchstaben „E“ oder „H“ als amtlichen Zusatz auf dem Kennzeichen.

Gemäß der Anlage 4 Abschnitt 1 Nummer 4 zur FZV sind mehr als acht Stellen (Buchstaben und Ziffern) auf einem Kennzeichenschild unzulässig. Hierbei gilt es in erster Linie die Erkennbarkeit und Lesbarkeit eines Fahrzeugkennzeichens im Straßenverkehr zu gewährleisten. Die Kennbuchstaben „E“ und „H“ werden als amtlicher Zusatz als achte Stelle auf dem Kennzeichenschild geführt. Die übrigen sieben Stellen werden belegt durch ein Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk, in dem das Fahrzeug zugelassen ist (ein bis drei Buchstaben und somit eine bis drei Stellen), und eine auf das einzelne Fahrzeug bezogene Erkennungsnummer. Die Anzahl der für die Erkennungsnummer zur Verfügung stehenden Variationsmöglichkeiten bestimmt dabei die Anzahl der einer Zulassungsbehörde zur Verfügung stehenden Kennzeichen. Die Zulassungsbehörden, deren Unterscheidungszeichen sich aus drei Buchstaben zusammensetzen, haben dabei weniger Variationsmöglichkeiten. Dies gilt erst recht, wenn Stellen auf dem Kennzeichenschild durch amtliche Zusätze oder Angabe des Betriebszeitraums zu belegen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Luksic